

Republik verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist Mitglied des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und seiner Produktionsleitung.

8. Der Stellvertreter des Vorsitzenden, die Abteilungsleiter des Staatlichen Komitees und die Generaldirektoren unterstellter WB werden vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.\*

9. Das Staatliche Komitee setzt sich aus

dem Vorsitzenden,

dem Stellvertreter des Vorsitzenden,

den Abteilungsleitern,

dem Hauptbuchhalter,

dem Direktor des Komplexinstituts für Technologie, Technik und Bau Potsdam-Bornim der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, bis zur Bildung des Komplexinstituts,

dem Direktor des Instituts für Landtechnik Potsdam-Bornim und zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin auf dem Gebiet der Technologie und des Bauens,

dem Generaldirektor der WB Landtechnische Instandsetzung,

dem Generaldirektor der WB Landmaschinen- und Traktorenbau,

dem Hauptdirektor der DHZ Chemie-Düngemittel,

dem Vorsitzenden eines Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft,

dem Direktor eines Kreisbetriebes für Landtechnik

zusammen. Die Mitglieder des Staatlichen Komitees werden in Abstimmung mit den zuständigen Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ernannt bzw. berufen und abberufen. Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, weitere Mitglieder des Staatlichen Komitees zu ernennen. Die Sitzungen des Staatlichen Komitees werden in der Regel vier- bis sechswöchentlich durchgeführt.

10. Mit der Bildung des Staatlichen Komitees werden ihm die Handelskontore für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft mit ihren Außenstellen sowie die WB Landtechnische Instandsetzung mit den ihr unterstellten Instandsetzungswerken und dem Institut für Landtechnisches Instandhaltungswesen unterstellt. Das Zentrale Kontor materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft wird in das Staatliche Komitee eingegliedert.<sup>11</sup>

11. Das Staatliche Komitee hat mit dem Komplexinstitut für Technologie, Technik und Bau der Deut-

schen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin bzw. bis zu seiner Bildung mit dem Institut für Landtechnik Potsdam-Bornim, beide im folgenden Komplexinstitut genannt, bei der Durchführung der Forschungs-, Entwicklungs- und Prüfungsaufgaben in Abstimmung mit den Bereichen Feld- und Viehwirtschaft der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin eine enge Zusammenarbeit zu organisieren.

## II.

### Aufgaben

1. Das Staatliche Komitee leitet bzw. koordiniert als Organ des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen dieser Richtlinie die Warenbeziehungen von der Industrie und dem Außenhandel zur Land- und Forstwirtschaft, erarbeitet Maßnahmen zur Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand, zur Erhöhung des ökonomischen Nutzeffektes der Investitionen und zur Durchsetzung der staatlichen Mechanisierungspolitik auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne und wirkt bei der Lösung dieser Aufgaben mit. Es übergibt der Industrie die agrotechnischen Forderungen der Landwirtschaft zur Entwicklung neuer Landtechnik, leitet die Prüfung dieser neuen Produktionsmittel auf der Grundlage der agrotechnischen Forderungen der Landwirtschaft, organisiert die einheitliche Planung und Leitung der materiell-technischen Versorgung der Landwirtschaft und der damit verbundenen Handelsfunktionen, kontrolliert die ordnungsgemäße Pflege und Wartung der Produktionsmittel in den landwirtschaftlichen Betrieben und organisiert die landtechnische Instandhaltung und Instandsetzung.
2. Das Staatliche Komitee hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:
  - a) Bei der landtechnischen Forschung sowie bei der Entwicklung, Prüfung und Einführung neuer Technik:
    - Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft und Entwicklungsstellen der Industrie bei der Erarbeitung der landtechnischen Vorstudien durch die Organe der Landwirtschaft und der maschinenbautechnischen Vorstudien durch die Organe der Industrie sowie Übergabe der landtechnischen Vorstudien zur Entwicklung neuer Produktionsmittel an die Industrie,
    - Organisierung der planmäßigen Zusammenarbeit der Neuerer der Landwirtschaft mit der Industrie bei der Lösung der Schwerpunktaufgaben für die Entwicklung neuer Produktionsmittel,
    - Kontrolle der Entwicklung der neuen Produktionsmittel auf der Grundlage der bestätigten Entwicklungspläne und Vor-